

Entscheid.-Sammg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 84/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester S [REDACTED],
G [REDACTED] Str. 9, R [REDACTED]-S [REDACTED], Haifa,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], München -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Welche Auffassung die Entschädigungsbehörde zur Ordnungsmäßigkeit des Wiedereinsetzungsantrags der Klägerin oder anderer Antragsteller hatte, ist ohne Bedeutung. Da Wiedereinsetzung nicht gewährt ist, hat das Gericht darüber nach der Gesetzeslage zu entscheiden. Diese hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Nach ihr mußte die Klägerin ihr Gesuch sogleich im einzelnen begründen (vgl. z.B. BGH Rzw 1971, 510; 1975, 314). Daß sie hierzu ausnahmsweise keinen Anlaß gehabt hätte, weil sie ihr Begehren in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Änderung der Entschädigungspraxis in Griechenlandfällen angebracht habe (BGH Rzw 1974, 315), verneint das Berufungsgericht mit Erwägungen tatsächlicher Art. Sie binden das Revisionsgericht. Für Abhilfe war mangels einer bestandskräftigen Erstentscheidung kein Raum.

Dr. Thumm

Dr. Jähnke